

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-49774](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-49774)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 26. Januar. 1851. № 4.

Zur Beurtheilung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden.

Wer die Einflüsse kennt, unter denen unser Staatsgrundgesetz in das Leben trat, und die Voraussetzungen würdigt, welche so vielen seiner Vorschriften als gebietende zum Grunde gelegt sind, wird wohl kaum dem Wunsche sich entziehen können, daß auf verfassungsmäßigem Wege eine Revision mit demselben vorgenommen werden möge.

Wir haben schon vor geraumer Zeit in diesem Sinne uns ausgesprochen, und seitdem in den weiteren Vorgängen unseres öffentlichen Lebens keine Veranlassung gefunden, unsere Ueberzeugung zu ändern. Allerdings hören wir auch noch jetzt das Geschwätz von Bevormundung und Bureaucratie, und es mag mitunter der Eine oder der Andere dem Märchen von unserem geknechteten Lande noch lauschen; aber im Ernste glaubt Niemand daran. Freilich zischeln Mißtrauen und Verdächtigung hie und da noch geschäftig genug, doch jeder rechtliche und verständige Mann weiß die schwere Stellung unserer Staatsregierung zu würdigen und blickt mit Vertrauen auf ihre Haltung, denn er muß es wissen und weiß es, daß eben unser Staat zu den glücklichsten und freiesten in Deutschen Landen gehört. Unsere kühnsten Helden der Ueberschwänglichkeit können, hätten sie auch den Muth dazu, ein Märtyrerkthum hier nicht erringen.

Aber es haben nicht allein manche Wahn- und Trugbilder sich verloren, es ist leider zugleich auch die allgemeine warme und lebendige Theilnahme an den öffentlichen Zuständen unseres Landes nach und nach so tief herabgestimmt, daß wir mit um so größerer

Besorgniß erfüllt werden, je mehr wir dem Zeitpunkt uns nähern, wo die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden von dem Boden der Verfassung auf das Gebiet des Lebens hinübergeleitet werden wird. Dieser Moment ist da, und jetzt, wo die Zukunft unseres großen gemeinsamen Vaterlandes mehr denn je dem Auge auch des scharfsinnigsten Staatsmannes verhüllt ist, stehen wir an der Frage unserer innern Organisation.

Unter dem Eindrucke dieser Betrachtungen haben wir den Entwurf über die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden in die Hand genommen. — Wir erkennen in diesem Entwurfe die verfassungstreue Hand unserer Staatsregierung und finden darin mit Offenheit, Umsicht und Klarheit dasjenige niedergelegt, was als eine nothwendige Entwicklung aus den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes ihr erschien.

Es gibt indessen noch einen anderen Weg, auf verfassungsmäßiger Bahn das Ziel dieser Umgestaltung zu erreichen, und ich hoffe nicht vergebens um die Aufmerksamkeit der Leser dieser Blätter zu bitten, wenn ich sie ersuche, den nachfolgenden Bemerkungen ihre Aufmerksamkeit nicht zu versagen.

Wenn in dem vorliegenden Entwurfe von unserer bisherigen Rechts- und Verwaltungs-Verfassung abgesehen, und eine völlig neue Organisation durchgeführt ist, habe ich mir die Aufgabe gestellt, in kurzen Zügen hier nachzuweisen, in wie weit die gegenwärtig bestehenden staatlichen Einrichtungen unseres Landes, ohne die Anforderungen des Staatsgrundgesetzes, die Ergebnisse der Erfahrung und einer zuverlässigen Speculation zu verleugnen, eine erhaltende Berücksichtigung finden können. Um diesen Zweck zu erreichen, werde ich dem Stufengange



des Entwurfs diese Bemerkungen anknüpfen, die Fürstenthümer aber übergehen, da mir die dortigen Verhältnisse nicht genügend bekannt sind. Daß dabei jeder theoretischen Digression ausgewichen werden müsse, dürfte sich von selbst verstehen. Um so mehr aber werde ich den wirklichen Zustand des Landes vor Augen haben, wie er der Erfahrung sich darstellt und nur da unsere bisherigen Einrichtungen ganz aufgeben, wo sie mit den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes oder den klaren Anforderungen der Zweckmäßigkeit sich nicht vereinigen lassen.

A. Die Gemeinden und ihre Behörden.

Wollten wir uns angelegen sein lassen, einen leblosen Gegenstand mit einem Mechanismus auszustatten und mit dem Odem des Lebens in organische Thätigkeit zu versehen, würden wir uns vergebens bemühen. Leblos ist nun freilich die Gemeinde, mit der wir uns beschäftigen, nicht, aber das Leben hat in den innersten Kern sich zurückgezogen, in das Haus und die Familie, und nur in diesen und für diese tritt es in der Gemeinde noch zur Erscheinung. Das eigentliche Gemeindebewußtsein ist fast erstorben, der Rest von der Familie absorbiert, im Einzel-Interesse untergegangen, und es muß ausgesprochen werden, daß der Gemein Sinn an wirklichem Wesen verlor, je geläufiger das Wort und je verbreiteter sein Schein ward.

So wichtig, so unerläßlich es daher ist, die Gemeinden als unterste und wichtige Gliederung im Staatsorganismus wieder zum Bewußtsein zu erheben und als lebendige kräftige Individualitäten mit dem Staatskörper in Wechselwirkung zu versehen, so ist doch nicht zu übersehen, daß der Gemeindegeist vorläufig noch fungirt und dieser Fiktion eine Form gegeben werden muß, dehnbar genug, um den wachsenden Geist nicht zu beengen, auf der andern Seite aber auch von hinreichender Stärke, um einer Auflösung von unten her vorzubeugen, die unvermeidlich sein würde, wenn statt des Gemeingeistes unreine Elemente des Gemeindelebens sich bemächtigen sollten*). Eben so wenig dürfen wir

*) Als solche unreine Elemente brauchen wir hier nur das Regiment verschämter Schreiber, oder eines brutalen Rottweissens der Dorf Magnaten u. dgl. anzudeuten. Die ganze

uns verhehlen, daß der eigentlichen Gemeinde- (Kirchspiels-) Interessen nur wenige*), und die hauptsächlichsten Gegenstände der Thätigkeit der Gemeinden der Art sind, daß der Staat ihrer eigenthümlichen das Ganze afficirenden Natur wegen doch davon nicht zu weit sich zurückziehen kann, z. B. Umzug, Schul- und Armenwesen, oder über die Grenzen der Kirchspiele hinaus greifen, wie Deich- und Siedlungsangelegenheiten, oder endlich vom Staate erst entlehnt und übertragen werden müssen, wie das ganze Gebiet der untern Polizei und so vieles Andere.

Sind wir also überzeugt, daß die Gemeinde an der Hand einer freien Gemeinde-Versaffung sich zum Selbstgefühl wieder herabilden und zugleich mit einigen Geschäftszweigen der Staatsverwaltung ausgestattet werden müsse, und bekenne ich gern, daß der vorliegende Entwurf im Ganzen weder zu weit greift, noch hinter vernünftigen Anforderungen der Gemeinden zurückbleibt, muß ich dabei zwei Bedingungen stellen: einmal, daß das allgemeine Wahlrecht aus dem Staatsgrundgesetz in die Gemeindeordnung nicht übertragen werde möge**), und dann, daß die staatliche Oberaufsicht über die Gemeinden durch Bildung sehr großer Ämter nicht bis zur leeren Form abgeschwächt werde. — Die Gründe wider unbeschränktes Wahlrecht liegen an der Oberfläche des Tages. Die zweite Anforderung möchte indessen doch etwas näher nachgewiesen werden müssen.

Wer einigermaßen mit unserem Volk und unseren Verhältnissen vertraut ist, wird über die Stufe

Macht der Wählerei wird sich auf die Beherrschung der Gemeindeangelegenheiten werfen, je mehr sie in größeren Kreisen an Einfluß verliert.

*) Durch die Bestimmung der Art. 28, welche die Aufhebung der bisherigen besonderen Schulächten innerhalb der Gemeinden und deren Vereinigung zu einer gemeinsamen Kirchspielsangelegenheit auspricht, würde der Gemeindeverwaltung noch ein sehr wesentlicher Gegenstand hinzugefügt werden. Die Schwierigkeiten dürfen sich aber erst zeigen, wenn die Sache selbst angegriffen wird.

**) Welche Inconsequenz darin liegt, mögen die Begründer des allgemeinen Stimmrechts verantworten. Die Gemeinden werden wenigstens erkennen, daß diejenigen Einwohner, welche nichts besitzen und nichts beisteuern, wenigstens über Geldausgaben nicht verfügen dürfen.

der allgemeinen Bildung im Lande keinen Täuschungen sich hingeben und von einzelnen Persönlichkeiten zu einem Schlusse auf das Ganze sich nicht hinreißen lassen. Der Bildungsgrad unserer ländlichen Bevölkerung steht im Allgemeinen eben über dem Gefrierpunkte, und gelegentliche Aeußerungen des scharfsichtigen sehr ausgebildeten Interesses werden uns um so weniger täuschen, als eben sie oft nur den Mangel einer höhern Einsicht und einer edleren Unbefangenheit aussprechen. Und glauben wir nun wirklich einer geprüften Einsicht gegenüber uns zu befinden, ist sie doch so häufig an Gesinnungslosigkeit oder zaghafter Rücksicht *) verdunkelt, daß ich gegen Erfahrung und Ueberzeugung reden müßte, wollte ich gewählten bauerlichen Obrigkeiten ein Vertrauen ausdrücken oder behaupten, daß in ihren Bezirken ihnen dasjenige Ansehen zur Seite stehe, dessen sie zu einer festen und selbstständigen Wirksamkeit doch so unerläßlich bedürfen. **)

Dieser Ausspruch wird nicht bekreunden, sobald wir die Erfahrungen des Lebens befragen. Denn es liegt ja zu Tage, daß die Masse unserer Landleute, selbst die Begüterten unserer Marschen nicht ausgenommen, nur die Schule ihres Dorfes bis zum 14. Lebensjahre besuchen, und daß nur in sehr seltenen Fällen ein Landmann gefunden wird, der wirklich sich angelegen sein ließe, sich weiter zu bilden. Die Jugend wächst eben so auf, und tiefer noch als die Marsch steht bekanntlich die Geest.

Ich muß daher leider die Ueberzeugung aussprechen, daß solche Bürgermeister, wie der Entwurf sie voraussetzt, in den allermeisten Gemeinden erst durch den Dienst selbst gebildet werden müßten. Und hier

*) Die Rücksichten spielen auf dem Lande eine bei weitem größere Rolle, als in gebildeten Kreisen, nur mit dem Unterschiede, daß dort schon die Furcht vor Mißbilligung — wäre letztere auch noch so ungerecht und unverschämmt — ausreicht, eine Entscheidung für eine Maßregel abzulehnen, die man als gut und gemeinnützig anerkennt.

**) Mir sind Fälle bekannt, wo Kirchspiels-Autoritäten um einen recht strengen amtlichen Befehl mit Bruchandrohung ansuchten, nur — um sagen zu können: ich kann nicht dafür, es ist Befehl des Amtes. Noch kürzlich hat ein Wirth, daß ihm vom Amte bei 10 Rthlr. Brüche das Aussehen von Branntwein unterzagt werden möge. Solcher Curiosa könnten hunderte mitgetheilt werden.

hauptsächlich liegt der Grund meiner oben geäußerten Besorgniß vor zu großen Aemtern, weil sie diejenige Aufmerksamkeit nicht gestatten, welche die Staatsbehörden dem neu sich gestaltenden Gemeindeleben gegenüber zu beanspruchen hat, gleichwohl aber unsere ländliche Bevölkerung nicht auf der Stufe steht, daß wir zu einer Verwaltung aus ihrer Mitte Vertrauen mitbringen könnten.

Freilich ist im Entwurf das Aufsichtsrecht des Staats weit genug ausgedehnt; es kann durch Controle und Visitationen ausgeübt werden, aber wir haben wohl Alle Erfahrung genug, um zu wissen, daß Controle und Visitationen, wenn sie als die Regel auftreten müssen, eben so und besser gethan haben würden, sich selbst an Stelle der zu visitirenden Autoritäten zu setzen. Wie ist die Verwaltung, welche eben so täglich, stündlich fortgeht als das Leben, in dem sie zu schaffen, zu formen, zu leiten berufen ist, durch Visitationen zu controliren? Ich wünsche vielmehr das Aufsichtsrecht der Behörden auf eine stillfortwirkende mehr vertrauliche als gesuchte, aber um so zuverlässiger und tiefer eingehende Kenntniß der Gemeindeangelegenheiten und Persönlichkeiten zu gründen, eine officiell sich ankündigende, schroff hervortretende Controle aber um so mehr zu vermeiden, als eben sie dazu beitragen müßte, Staatsbeamte und Gemeinden noch weiter von einander zu scheiden. Und auf dieser Ansicht gründet im Wesentlichen sich mein Wunsch, die jetzigen Amtsbezirke mit nur geringer Ausnahme beizubehalten, wie unten B. II. 1. näher dargestellt werden wird.

B. Die Staatsbehörden.

I. Die Justizbehörden.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Errichtung von Friedensgerichten, Anklageproceß und Schwurgericht, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des privilegierten Gerichtsstandes sind staatsgrundgesetzlich geboten. Diese sind die Bestimmungen, welche bei der Aenderung in der Organisation des Gerichtswesens Berücksichtigung finden müssen. Da Justiz und Verwaltung getrennt werden sollen, geht die bisherige Gerichtsbarkeit der Aemter so wie ihre friedensrichterliche und polizeigerichtliche Thätigkeit auf

Friedensgerichte über. Diese würden meines Erachtens in streitigen Sachen eine Competenz bis zu 100 Thlr.; in liquiden auch das bedingte Mandat, — S. die Motive S. 98 — den Sühnversuch allgemein, die polizeirichterliche Function und Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit — neben Notaren — haben und in Vormundschafts- und Untersuchungsfachen dieselbe hülfssamliche Stellung einnehmen müssen, welche bis jetzt die Kemter haben. Die Amtsauctionatoren treten zu den Friedensgerichten in das Verhältniß, in welchem sie bis jetzt zu den Kemtern stehen. Der Sitz des Friedensgerichts wäre der Amtsort, und im Amtshause *) ein Geschäftszimmer dafür abzugeben, wogegen die zweiten Beamten (Audatoren, Assessoren) als solche eingehen und als Friedensrichter eintreten. Die Protocollführung hätte in der Regel der Friedensrichter — unter Aushilfe der Amtshülfsprotocollisten — mit den Registratur- und den Sportelgeschäften des Friedensgerichts selbst zu übernehmen. Die Expedition würde dem Amtschreiber mit obliegen, wenn der Friedensrichter nicht vorziehen sollte, einen eigenen Schreiber zu halten, die Botendienste dem Amtsboten. **)

In den staatsgrundgesetzlichen Normen liegen aber keine Gründe vor, die

Landgerichte auf nur 3 zu beschränken.***) — Allerdings darf ich voraussetzen, daß bei der im Entwurf vorliegenden Eintheilung des Herzogthums in 3 Gerichtsbezirke alle Bedenken, welche dieser entgegenstehen, zur Sprache gekommen und geprüft sind. Aber ich fürchte doch, daß die Rücksichten auf die jetzt bestehende Einrichtung und die wirklichen Bedürfnisse

*) An Orten, wo neben dem Amte auch ein Landgericht seinen Sitz hat, vielleicht zweckmäßig im Landgerichtsgebäude, wie in Oldenburg, Delmenhorst, Jever, Barel, Bockta, Cloppenburg. Hier könnte vielleicht ein Mitglied des Landgerichts zugleich Friedensrichter sein.

**) Die Städte Oldenburg und Jever erhalten mit den dortigen Kemtern dasselbe Friedensgericht.

***) Der Entwurf überläßt Zahl und Begrenzung der Landgerichtsbezirke der Verordnung, die Motive (S. 100) nehmen an, daß drei Landgerichte ausreichen, und diese sollen dem Vernehmen nach zu Oldenburg, Barel und Bockta ihren Sitz haben.

und Wünsche dieses Landes zu sehr im Hintergrunde gehalten worden sind. Wenn die Motive dafür hervorheben, daß in unbedeutenden Sachen für die Bequemlichkeit der Rechtssuchenden durch Friedensrichter gesorgt ist, habe ich dagegen zu bemerken, daß die jetzigen Kemter im Wesentlichen die Friedensrichter des Entwurfs vertreten *), und wenn sie ferner Gewicht darauf legen, daß die Justiz nur durch Gerichte in größeren Bezirken und stärkerer Besetzung würdig und gut administriert werden könne, dürfen wir doch, was man auch gegen unsere Rechtspflege zu erinnern haben mag, schwerlich der Einrichtung unserer jetzigen Gerichtsbezirke beimessen. Das Uebel liegt vielmehr in unserer Prozedurform, und vielfach in der Prozeßleitung und einem exorbitanten Fristenwesen. Die Motive des Entwurfs beweisen zuviel, denn nach ihnen müßte man ein Gericht erster Instanz für das ganze Herzogthum wünschen. Ich möchte daher die Aufmerksamkeit wieder auf die bestehenden Gerichtskreise und nebei bei auf die Interessen der Ortschaften richten, welche zum Theil in ihrer Existenz bedroht sind, und bitten, die Verhältnisse aller diesen Gerichten angehörenden, zum Theil mit Grundstücken angelegenen Personen und die nothwendig werdenden Pensionierungen nochmals zu erwägen, und die außerordentliche Erschwerung der Rechtsverfolgung zu würdigen, welche durch solche Entfernungen vom Gerichtssitze wie z. B. von Minfen und der goldenen Linie nach Barel verbunden sein müßte. Diese Momente wiegen aber meines Erachtens so schwer, daß sie nur vor ganz außerordentlichen und in ihren Resultaten klar vorliegenden Rücksichten auf das Wohl des ganzen Landes oder vor gebietenden Vorschriften des Staatsgrundgesetzes zurücktreten dürften.

Da indessen m. E. die Auflösung der vorhandenen sieben Gerichtsbezirke weder dem Interesse der Rechtspflege, also des Landes, entspricht, eben so wenig vom Lande gewünscht wird, noch aus den

(Fortsetzung im Beiblatt.)

*) Es sei denn, daß wirklich eine Förderung der Rechtspflege, durch vermehrte Rechtssicherheit und abgekürzte Dauer der Prozesse, von einer Erweiterung der Gerichtsbezirke, mithin größerer Entfernung der Parteien vom Richter-sitze, mit klaren Gründen nachzuweisen wäre, was doch in den Motiven m. E. nicht geschehen ist.

Vorschriften des Staatsgrundgesetzes abgeleitet werden kann würde ich die Beibehaltung der Landgerichtsbezirke unter Vereinigung des Amtsgerichts zu Barel mit dem Kreise Neuenburg und die Verlegung des Gerichts nach Barel unbedenklich empfehlen.

Dabei würden den Landgerichten Vormundschafts-, Hypotheken und Depositenwesen verbleiben, resp. wieder beizulegen und die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des richterlichen Verfahrens und Anklageprozeß durch die Gesetzgebung in Wirksamkeit zu setzen sein.

Die Einrichtung

des Obergerichts will ich hier übergeben, da sie zu besonderer Besprechung mir keine Veranlassung bietet.

II. Die Verwaltungsbehörden.

1. Die Amts- oder Kreisverwaltung.

Die bisherigen Amtsbezirke werden bis weiter beibehalten, mit folgenden Ausnahmen.

Die Stadt Oldenburg bildet einen Verwaltungs- und Polizeibezirk nach Art. 110. des Entwurfs. Die Stadt Zeven desgleichen. Das Amt wird von Bockhorn nach Neuenburg verlegt und erhält im dortigen Schlosse seinen Sitz. *) Die Stadt Delmenhorst wird mit dem Amte vereinigt. Die Herrschaft Zeven wird in zwei Aemter getheilt:

- a. Amt Zeven mit den Kirchspielen: Cleverns, Sandel, Sillenstede, Schortens, Westrum, Sande, Neuende, Heppens, Wiefels, Baddewarden und Pakens, 8824 G.
- b. Amt Hohenkirchen mit den Kirchspielen: Lettens, Middoge, Hohenkirchen, Wangeroge, Minsen, Wiarden, Wüppels, Oldorf, St. Joost, 6980 G.

Der Amtssitz bliebe des dort befindlichen Amtshauses wegen einstweilen in Lettens. Auch würde man noch wohl einige andere Aemter vereinigen können: z. B. Delmenhorst mit der Stadt Delmenhorst und dem Amte Ganderkesee.

Besetzung des Amtes.

Ein Amtmann, der zur Besorgung der Expedition die erforderlichen Schreiber anstellt und besoldet, auch zur Protokollführung beedigen lassen und mit der Cataster- und Registerführung und Registratur unter eigener Verantwortlichkeit beauftragen kann, wogegen zweite Beamten und Registratoren nicht angestellt werden. — Amtseinknehmer und Amtsbote wie bisher.

Gehalte wie bisher, doch müßte dem Amtmann obliegen, gegen eine angemessene Vergütung aus der Landeskasse, zwei Dienstpferde zu halten und

*) In Bockhorn ist kein Amtshaus, überdem würde Neuenburg durch diese Verlegung für die Entziehung des Landgerichts einigen Ersatz durch Amt und Friedensgericht erhalten.

die Fuhrkosten in Angelegenheiten der Commüne und Privaten der Landeskasse zu berechnen.

Uebrigens wie im Entwurfe, wo m. G. die Einheit und Energie des büreaukratischen Systems mit der Besonnenheit und Sicherheit einer kollegialischen Verwaltung, durch Theilnahme der Kreisabgeordneten in den wichtigsten Fällen, vermittelt worden sind.

2. Die Central-Verwaltung.

Hier bieten drei Organisationsformen sich dar:

1. die Beibehaltung der oberen Verwaltungsbehörden und deren Nebenzweige,
 2. die Vereinigung derselben in eine Regierung nach Preussischem Vorbilde,
 3. die Uebertragung der Funktionen derselben auf das Staatsministerium,
- und alle drei lassen mit den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes sich vereinigen. Er muß also diejenige gewählt werden, welche wesentliche Vorzüge hat.

Zu 1. So wünschenswerth es an sich auch hier sein müßte, möglichst das Bestehende in die neue Staatsform mit hinüber zu nehmen, so wenig kann es bei reiflicher Erwägung einem Kenner unserer Verwaltungs-Verhältnisse einfallen, die in den unteren Verwaltungsstufen bei einer Behörde zusammengefaßten Geschäftszweige in der höheren Stufe wieder zu zersplittern und verschiedene Behörden damit auszustatten. Die Unzuträglichkeit der bisherigen Einrichtung der oberen Verwaltungsstellen kann weder dem Lande noch dem Staatsdiener entgangen sein, und es wird daher einer Ausführung hier nicht bedürfen.

Zu 2. Wenn der Preussische Staat diejenigen Geschäfte, welche jetzt unseren oberen Verwaltungsbehörden und deren Nebenzweigen obliegen, nach Regierungsbezirken in Regierungs-Collegien vereinigt und in diesen wieder verschiedenen Abtheilungen zuweist, dürfen wir aus dieser Organisation einer großen Monarchie keine Schlüsse der Zweckmäßigkeit für unser Herzogthum ableiten. — Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß die Oberbehörde eines Landes um so mehr Ansprüche auf Vertrauen machen dürfe, je weniger sie von dem Leben, welches sie ordnend und bestimmend zu leiten berufen ist, sich zurückzieht und um so größere Sicherheit biete, je mehr sie im Stande ist, ohne Vermittelung die Verhältnisse aufzufassen und mit eigener, nicht abgeleiteter, Kenntniß sie zu durchdringen.

Wo dieses Ziel durch die Organisation zu erreichen ist, muß es selbstredend angestrebt werden, und daß ein Land wie unser Herzogthum, welches kaum die Bevölkerung eines Preussischen Regierungsbezirks zählt, noch einer Mittelstufe zwischen den unteren Behörden und dem Staatsministerium bedürfe, wird schwerlich begründet werden können.

Ganz anders läge die Sache, wenn wir eine



Regierung nach Art der Preussischen bereits hätten, und es sich lediglich darum handelte, dieselbe beizubehalten oder in die höchste Centralstelle zu verlegen. In diesem Falle möchte man allerdings in der Lage sich befinden, eine solche Einrichtung einstweilen noch beizubehalten. Wo aber, wie hier, die Ueberzeugung vorherrschen muß, daß, wenn das Werk einer neuen Organisation unternommen werden soll, die jetzigen obern Verwaltungsstellen nicht beibehalten werden können, dürfte man bei eintretender anderweiter Organisation diejenige Form wählen, welche den Eigen- thümlichkeiten und Bedürfnissen des Landes am besten entspricht.

Zu 3. Diese Form wäre m. E. die im Entwurfe vorliegende höchste Centralstelle. Bei dem ersten Blicke mag es auffallen, wenn ich der Central- verwaltung zumuthen muß, mit so vielen Aemtern unmittelbar zu verkehren. Bei näherer Erwägung wird jedoch nicht übersehen werden, daß die Beamten, je mehr sie im Stande sind, die Verhältnisse ihrer Bezirke zu durchdringen, auch um so zuverlässigere Organe der Staatsregierung sein werden. Und vor dieser Rücksicht dürfte auch die Beförderung in den Hintergrund treten, daß der geschäftliche Verkehr der obersten Staatsstelle mit den Aemtern durch die Zahl der letzteren zu sehr erschwert werden möge. Diese Beförderung ist dagegen m. E. bei näherer Auffassung der Sache wohl nicht begründet, indem durch die Zulassung mehrerer Aemter die Geschäfte selbst sich vermehren werden.

Schlussbemerkungen.

Indem ich mich bemühte, die jetzige Eintheilung der Aemter möglichst zu retten und die Friedensgerichte mit denselben hinsichtlich des Orts zu verbinden, darf ich dafür noch auf folgende Momente aufmerksam machen:

1) Durch die Beibehaltung der jetzigen Amtsbezirke wird die Gemeinde- und Staatsverwaltung vor den Gefahren einer ganz unbewährten*) Ein-

*) Alle welche einigermaßen in der Sache sind, werden die im Entwurfe vorliegende Gemeinde- und Kreisverwaltung mit mir unbewährt nennen, da sie noch nirgend zur Wirk- samkeit gelangt ist. Aehnliche Einrichtungen in Deutschland sind kaum älter als unser Entwurf. In England aber — wo man gerne die Selbstverwaltung in infinitum voraussetzt — haben die Friedensrichter, Beamte unserer Verwaltungsämtern zu vergleichen, und vom Könige ohne Mitwirkung der Ge- meinden angestellt, in ihren Bezirken eine Macht in Communal- sachen, wie wir sie bei uns gar nicht kennen, z. B. in Bezie- hung auf Verwaltung des Gemeindevermögens, des Armen- wesens u. s. w. Frankreich leidet unter der Tyrannei der Centralisation, vermöge welcher auch die unbedeutendste Commu-

richtung gesichert, nichts destoweniger aber doch an der Erfahrung geprüft, in wie weit der Staat es wagen darf, von den der Gemeinde anvertrauten Geschäftszweigen in weitem Kreise sich zurückzuzie- hen, also größere Amtsbezirke zu bilden. Sollte sich dann, was in einigen Jahren zu beurtheilen sein wird, die Hoffnung auf eine umsichtige und ge- sinnungstüchtige Gemeindeverwaltung durch die Bürgermeister bewähren, kann man die Amtsbezirke nach Zweckmäßigkeit und Bedürfnis vergrößern, und auf Erfahrung sicher basiren, was jetzt lediglich nur auf Hoffnung und Speculation beruht. Würde aber, was nicht unmöglich ist, bei einer etwaigen Verfassungsrevision, der Wunsch des Landes dahin sich aussprechen, die jetzige richterliche Competenz der Aemter wieder herzustellen, und ihnen vielleicht das Vormundschafswesen und Hypothekwesen noch beizulegen, wären dazu die Elemente sogleich zur Hand.

2. Die Vereinigung des Friedensgerichts in dem- selben Orte, ja in demselben Gebäude mit dem Ver- waltungsamte, bietet alle die Vortheile einer außer- ordentlichen Bequemlichkeit für die Eingekessenen dar, worauf die Popularität der jetzigen Aemterver- fassung im Lande beruht.

nalsache vor den Präfecten oder nach Paris zur Entscheidung gelangt. Ja selbst nach dem nunmehr vorliegenden Entwurfe über die administrative Organisation Frankreichs, ist die aller- strengste Centralisation das leitende Princip. Selbst die Er- nennung der Flurschützen und der Gemeindebeamten, Festset- zung der Weggelder und Marktgebühren und ähnliche Kleinig- keiten sollen hiernach den Communalbehörden entzogen werden. Die Maires und Adjuncten werden vom Präsidenten der Re- publik ernannt, der Präfect kann sie suspendiren, der Präsident sie absetzen.

Erklärung. Der Verfasser des Aufsages „Zeichen der Zeit“ in Nr. 3. d. Bl. hat in sofern, wie er hiemit bereitwillig anerkennt, dem Abg. Mölling Unrecht gethan, als er irr- thümlich annahm, der Antrag komme zum ersten Male vor; ein Verthum, der dadurch möglich war, daß der Bericht die Aufmerksamkeit nicht gefunden hatte, die der Debatte zugewen- det war.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 26. Januar predigen in der Lambertikirche:
 Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 1/2 Uhr.
 Hauptpredigt: „Assist.-Pred. Gramberg. „ 10 „
 Bibelpunde: „Kirchencath. Clausen. „ 3 „
 (1. Mos. Cap. 1, 27. bis Cap. 2, 3.)
 Die Wochengeschäfte übernimmt vom 26. Januar bis 1. Februar: Herr Pastor Gröning.



Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 2. Februar.

1851.

N^o 5.

Preußens Politik.

Lange hat nichts in Berlin so viel Aufsehn erregt, als folgende zwei kurz nach einander erschiene- nen Schriftchen: „Unsere Politik“ (bei Schneider u. Comp.) und „Bier Wochen auswärtiger Politik“ (bei Weit u. C.).

Wenn von zwei äußersten Richtungen eine dritte in der Mitte liegende heftig angefeindet wird, wie dies der constitutionellen Partei von Seiten der Demokratie und der Reaction widerfährt, so kann die angegriffene sich damit trösten, daß sie eben deswegen den beiden Extremen verhaßt sei, weil sie zwischen beiden die richtige Mitte halte. Sie kann daher auch früher oder später auf eine gerechte Würdigung und Anerkennung hoffen, da im Fortgange der Zeit die Einseitigkeiten sich selbst vernichten müssen. Wenn aber von zwei Standpunkten aus, von denen jeder in sich eine gewisse Consequenz enthält und jeder in seiner Art eine geschichtliche Berechtigung für sich anzuführen hat, ein politisches System gleichermaßen verurtheilt, der Halbheit, der Inconsequenz, der Unfähigkeit angeschuldigt wird, so steht es um ein solches System jedenfalls bedenklich, zumal wo es sich um auswärtige Politik handelt, bei welcher Consequenz die erste aller Tugenden und ein consequent durchgeführtes, wenn auch an sich schlechtes System in der Regel immer noch mehr werth ist, als das beste, wenn dieses durch Inconsequenz und Schwäche in der Ausführung verdorben wird. Herr v. Manteuffel erfährt ein solches Schicksal in den beiden Schriftchen, welche beide ihrem Ursprunge nach auf eine außerhalb der gewöhnlichen schriftstellerischen Kreise liegende Region zurückgeführt werden. Beide, wie wir schon andeu-

teten, stehen auf einem ganz verschiedenen Standpunkte: Die Schrift „Unsere Politik“ auf jenem sogenannten specifisch-preussischen, welcher statt des „Aufgehens Preußens in Deutschland“ ein sich Zurückziehen desselben in und auf sich selbst für die allein richtige Politik hält, dabei anknüpfend an die Traditionen der heiligen Allianz; die andere Schrift: „Bier Wochen auswärtige Politik“ auf dem ganz entgegengesetzten, der aber vielleicht mit besserem Recht den Namen eines echt preussischen verdient, wonach Preußens Stärke und Bedeutung als Großmacht lediglich in der expansiven Kraft einer fort- und voranschreitenden Politik, eines engen Verwachsens namentlich mit den norddeutschen kleineren Staaten und einer im Bunde mit England durchzuführenden entschiedenen Stellung zwischen Rußland und Frankreich beruht. Auch diese Ansicht stützt sich auf Traditionen, — auf die Politik Friedrichs des Großen, auf die Politik, zu welcher man (wenigstens in Betreff der innern Entwicklung) i. J. 1807 zurückzukehren schien, leider ohne ihr treu zu bleiben.

Daß die preussische Politik in den letzten drei Jahren nicht die Bahn eingehalten hat, welche der Verf. von „Unsere Politik“ als die allein heilsame empfiehlt, ist bekannt, bekannt aber ist auch, daß sie eben so wenig mit Aufrichtigkeit und Consequenz die zweitgenannte gewandelt ist. Gerade diese schieflende, nach zwei Seiten hin liebäugelnde, abwechselnd bald dem einen, bald dem andern Ziele sich annähernde und doch keines festhaltende, nur in der Inconsequenz consequente Politik hat das viele und unermessliche Unglück verschuldet, welches in diesen drei letzten Jahren über Deutschland gekommen, sie hat Preußen in jene unwürdige, aller Macht, alles Einflusses, ja aller Ehre baare Stellung versetzt, in welcher es

